

Materialgarantie

Der Hersteller Icopal GmbH, Capeller Str. 150, 59368 Werne

übernimmt eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie nach § 443 BGB in nachstehendem Umfang für die von ihm benannten Produkte:
 gesamtes Vertriebsprogramm,
 ausgenommen Geräte und Icoflor-Erds substrat u. Sprossensaat

Anwendungsbereich	Nr	Produkt/Produktgruppe
Oberlagen für die ein- und zweilagige Verlegung	1	VENTURA® GRÜNPLAST® TOP
	2	ECO-ACTIV EXPANDRIT®-PLUS Anschlussbahn bestreut
	3	POLAR-TOP® POLAR-TOP® WS
	4	ELASTOTHERM® ECO-ACTIV THERM
	5	THERMOSOLO
	6	ECO-ACTIV THERM SK MONOTHERM SK
	7	SICO-TOP MONOFUTUR®
Zwischenlagen	8	POLAR GRÜN- PLAST® PO- LAR SK Anschlussbahn unbestreut
	9	POLARTHERM® POLARTHERM® SK
	10	VILLADRIT® VILLATHERM VILLADRIT® DS
	11	VENTITHERM® VENTI-PLUS-DUO
	12	SICOTEC®
	13	BLITZ SK
Dämmung	14	POLAR-EPS
	15	GRÜNPLAST®-EPS
	16	EPS-Gefälledämmung und PUR-Kleber
	17	MONO-EPS
	18	POLAR-PIR
Dampfsperren	19	GRÜNPLAST®-PIR
	20	ALU-VILLATHERM ALU-VILLATHERM K

	21	SICOTHERM MICOTHERM® SK
	22	MICORAL® NB MICORAL® SK
ICOFLOR®-Begrünungssystem	23	ICOFLOR®-Platte ICOFLOR®-Vlies ICOFLOR®-Gittermatte ICOFLOR®Bodenverfestiger
Spezialprodukte und Zubehör	24	Schindel SPEZIAL - Sortiment
	25	VILLAPLAN®
	26	TERANAP JS
	27	MISTRAL® C
	28	SCR-Matte
	29	ELASTO-VERAL® Aluminium ELASTO-VERAL® Kupfer ELASTO-VERAL® Edelstahl
Elastomerbitumen-Voranstrich	30	RAPID-PRIMER ELASTO-PRIMER
POCB-Dachbahnen	31	UNIVERSAL UNIVERSAL WS UNIVERSAL SA
Flüssigabdichtung PROFI-DICHT	32	Sortiment des PROFI DICHT Flüssigkunststoffsystem
Gullys und Lüfter	33	Lüfter und Gully-Sortiment aus Edel- stahl

§ 1 Allgemeines

1. Die Garantie gilt zugunsten der Bedachungsunternehmen, die sowohl zum Zeitpunkt des Materialkaufs als auch zum Zeitpunkt der Reklamation mittelbares oder unmittelbares Mitglied eines dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) angeschlossenen Verbandes sind.
2. Die Garantie beginnt mit dem Gefahrübergang der Produkte (Auslieferung an den Händler bzw. an das Bedachungsunternehmen) und besteht für einen Zeitraum von 6 Jahren.
3. Sie gilt unabhängig von vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen des Bedachungsunternehmens gegenüber dem Lieferanten/Großhändler/Verkäufer.
4. Die Ansprüche aus der Garantie gehen bei Erlöschen des Garantienehmers auf den Endkunden über.
5. Die Beschaffenheit wird auf dem beigefügten Produktdatenblatt konkretisiert.
6. Während der zugesicherten Haltbarkeitsdauer dürfen sich die darin spezifizierten Daten des Produktes durch den normalen Gebrauch nur in dem Maße verändern, dass

es die technisch einwandfreie Funktion des Produkts nicht beeinträchtigt. Die Garantie bezieht sich gem. § 434 Absatz 2 S. 2 BGB auch auf Montageanleitungen, unabhängig davon, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 2 Garantieinhalt

1. Der Garantiegeber verpflichtet sich,
 - a) das zur Nacherfüllung notwendige Material,
 - b) die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Ein-/ und Ausbaurkosten auf der Basis ortsüblicher Baustellenverrechnungssätze inklusive eventueller Gerüstkosten zu leisten.
2. Ist der Mangel sowohl werkstoff- als auch verarbeitungsbedingt, werden die in 1a und 1b genannten Ersatzleistungen anteilig nach dem Grade der Verursachung übernommen.
3. Die Garantiesumme ist auf eine Höchstsumme von 0,5 Mio. Euro pro Schadensfall und insgesamt auf 2 Mio. Euro pro Schadensserie begrenzt. Die Haftung für Mangel- folgeschäden ist ausgeschlossen.

§ 3 Voraussetzungen für den Garantiefall

1. Bei Anlieferung muss die Ware gem. § 377 HGB überprüft werden.
2. Die Verarbeitung des Materials muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und unter Beachtung der Herstellerangaben stattfinden.
3. Der Garantiefall muss unverzüglich angezeigt werden.
4. Nach Anzeige des Garantiefalles muss der Hersteller Gelegenheit bekommen haben, den Schaden vor Ort zu besichtigen und zu beurteilen.

§ 4 Absicherung der Garantieansprüche

Die Garantie wird abgesichert, indem zum Zeitpunkt der Garantieerklärung eine Versicherungspolice des Herstellers vorliegt, in der die Deckung des mit der Garantieerklärung verbundenen Risikos erklärt ist (sog. erweiterte Produkthaftpflichtversicherung) und die auch für einen noch offenen Restgarantiezeitraum nach einer eventuellen Insolvenz des Herstellers gilt.

§ 5 Streitschlichtung

1. Zur Regelung strittiger Ansprüche aus diesen Bestimmungen wird eine paritätisch besetzte Schlichtungsstelle aus je einem Mitglied von Seiten des Herstellers und des ZVDH installiert.
2. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für alle Seiten bindend.
3. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, bleiben alle Parteien in ihren Rechten unberührt.
4. Die Schlichtungsstelle kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben.

§ 6 Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Zentralverband des Deutschen
Dachdeckerhandwerks e.V.

Icopal GmbH
Capeller Str. 150
59368 Werne

Köln, 30.11.2014

Ort, Datum

J. Kruux
Unterschrift(en)

Werne, 21.11.2014

Ort, Datum

Winkel
Unterschrift(en)